

Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. und 4. Aufl. S. 302, 314; Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht Bd. I S. 186, 255; derselbe in den Institutionen des Deutschen Staatsrechts Bd. I S. 143). Dieser Rechtsatz ist gerade auch für subjektiv öffentliche Rechte der hier vorliegenden Art von Bedeutung (Anschütz a. a. O. S. 314 A. 4; Hatschek a. a. O. S. 256; Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetz in der Reichsverfassung S. 72). Mecklenburg-Schwerin muß hiernach an der Küstenstrecke Harkenbeckmündung-Tarnewitz die lübeckischen Fischer unter denselben Bedingungen zum Fischfang zulassen wie seine eigenen Fischer. Insoweit ist der dritte Antrag Lübecks gerechtfertigt und war ihm stattzugeben. Dagegen geht sein Verlangen, festzustellen, daß seinen Fischern die Ausübung der Fischerei nicht untersagt werden dürfe, insofern zu weit, als Mecklenburg-Schwerin das Recht behalten muß, einzelne Stellen der Küste vom Gemeingebrauch der Fischerei auszunehmen, z. B. um Badegelegenheit zu schaffen. Insoweit unterliegt der Antrag der Abweisung. Mecklenburg-Schwerin darf aber die lübeckischen Fischer nicht anders behandeln als seine eigenen, ihnen insbesondere keine schwereren Bedingungen auferlegen.

\* \* \*

## b) Reichsgericht

### 1) 17. Mai 1927 (VI 134/27<sup>1)</sup>)

Beschlagnahme von Waren durch Belgien während der Ruhrbesetzung.

*1. Widerrechtliche Beschlagnahmen durch belgische Zollbehörden im Ruhrgebiet sind zwar zunächst ohne rechtliche Wirkung geblieben; sie sind jedoch nachträglich durch das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen völkerrechtlich sanktioniert worden.*

*2. Das Koblenzer Abkommen hat innerstaatliche Wirkung erlangt.*

Tatbestand. Im November 1923, nach Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die Besetzung des Rhein-Ruhrgebietes, übergab die Klägerin der Beklagten Waren zur Beförderung nach Glasgow. Die Waren wurden im Dezember 1923 in Emmerich von der belgischen Zollbehörde beschlagnahmt, weil sie ohne Ausfuhrbewilligung reisten. Die Beklagte hat demnächst die beschlagnahmte Ware von der belgischen Zollbehörde gekauft und sie auf ihr Lager nach Ohligs zurückbefördert, wo sie sich noch befindet.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur unentgeltlichen Herausgabe der Waren zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht weist die Revision zurück aus folgenden Gründen:

<sup>1)</sup> Bisher unveröffentlicht (Mai 1929)

»... Die Revision ist unbegründet, soweit sie die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts bekämpft, daß durch das Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 Anlage III Art. 1 B 1, Art. 4 a Abs. 2, Art. 4 b, Art. 6 Abs. 1 (RGBl. II S. 329 ff.) in Verbindung mit dem am 10. Februar 1925 bekannt gemachten Koblenzer Abkommen vom 20./28. Oktober 1924 (RGBl. II S. 54) und dem Reichsgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289) das Eigentum der Klägerin an der beschlagnahmten Ware als erloschen anzusehen ist. Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist überall beizutreten.

Richtig ist, was das Berufungsgericht auch nicht verkannt hat, daß die Beschlagnahme der Ware durch die belgische Zollbehörde ursprünglich eine widerrechtliche war und daher das Eigentumsrecht der Klägerin an der Ware nicht zum Untergang bringen und auf die Zollbehörde übertragen konnte. Aber durch das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen ist der Rechtsbruch nachträglich völkerrechtlich sanktioniert worden. Welchen Beweggründen diese Sanktionierung auf Seiten des Deutschen Reiches entsprang, ist ohne Bedeutung. Es mußte, um den völkerrechtswidrigen Machtzustand, der mit der Besetzung des Rhein- und Ruhrgebiets verbunden war, ein Ende zu machen; ein *modus vivendi* gefunden werden, und dazu diente das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen. In diesen Staatsverträgen hat das Deutsche Reich wohl oder übel sich mit dem bisherigen Machtzustand abfinden und ihn so gelten lassen müssen, als ob er berechtigt gewesen wäre, um seine Beseitigung für die Zukunft zu erzielen. In Verfolg dieses Zieles ist in dem Koblenzer Abkommen unter IV a vereinbart worden, daß die Waren, deren Einziehung ordnungsmäßig durch förmlichen oder schriftlichen Verwaltungsakt vor dem 31. August 1924 0 Uhr ausgesprochen worden ist, sowie die vor dem 21. Oktober 1924 bezahlten Beträge aus Zollvergleichen über solche Waren den interalliierten Dienststellen verfallen. Dem Berufungsgericht muß darin beigetreten werden, daß diese Vereinbarung sich auf alle Warenbeschlagnahmen bezieht, die seit der Besetzung bis zum 31. August 1924 erfolgt sind, also auch auf die hier in Rede stehende Beschlagnahme.

Diese Vereinbarung hat durch das Gesetz vom 30. August 1924 innerstaatliche Wirkung erlangt; denn indem es dem Londoner Schlußprotokoll in § 1 seine Zustimmung erteilte, bezog sich diese Zustimmung auch auf dessen Art. 6, wonach die Einzelmaßnahmen und die technische Durchführung der Artikel 1 B, 2, 3 und 4 a in technischen Konferenzen zwischen den Vertretern der betreffenden alliierten Behörden und den beteiligten deutschen Verwaltungen beraten werden sollten, die in Koblenz und Düsseldorf stattzufinden hätten. Die genannte Vereinbarung hat dadurch auch gesetzliche Wirkung für die deutschen Staatsbürger erlangt, d. h. auch ihnen gegenüber gelten die beschlagnahmten Waren als den interalliierten Dienststellen verfallen, das Privateigentum an den Waren gilt als mit dem Zeitpunkt der Einziehung untergegangen. Daraus folgt, daß die Klägerin ihr Eigentum an den Waren verloren hat und die Beklagte deren rechtmäßige Eigentümerin geworden

ist. Dazu war es nicht nötig, dem am 1. September 1924 in Kraft getretenen Gesetz vom 30. August 1924 noch besonders rückwirkende Kraft beizulegen; die Rückwirkung ergibt sich aus der Vereinbarung in dem Koblenzer Abkommen, welche die in der Vergangenheit liegenden Verhältnisse regelt.

Die Ansicht der Revision, die Aufhebung des Privateigentums hätte nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz erfolgen können, ist abwegig. Art. 153 RV., auf den die Revision sich beruft, läßt es zu, daß durch einfaches Reichsgesetz eine Enteignung auch ohne Entschädigung zum Wohle der Allgemeinheit, wie hier, verfügt wird.

Der auf das Eigentum der Klägerin gestützte Herausgabeanspruch ist daher vom Berufungsgericht mit Recht abgewiesen worden.«

\* \* \*

## 2) 29. November 1927. (II 242/27). RGZ. 119, S. 156).

Cuntze-Bemelmans Abkommen.

1. *Die Zahlungen des Reichs auf Ansprüche deutscher Verkäufer und Unternehmer aus Reparationslieferungsverträgen auf Grund des sogenannten Cuntze-Bemelmans Abkommens vom 2. Juni 1922 sind in gewissem Umfange ausgesetzt. Die Ansprüche können insoweit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.*

2. *Das in dem Schlußprotokoll der Londoner Konferenz vom 16. August 1924 enthaltene Abkommen enthält deutsches innerstaatliches Recht.*

Tatbestand. Die Klägerin hat im Rahmen des sog. Cuntze-Bemelmans-Abkommens vom 2. Juni 1922 — RGBl. II S. 638 ff. — mit der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, vertreten durch die serbische Reparationskommission in Wiesbaden am 16. Juni 1923 einen Liefervertrag abgeschlossen. Geliefert werden sollte in Teilleistungen von September 1923 bis Ende Januar 1924. Das Reich leistete die vertraglich vorgesehene Vorauszahlung am 21. August 1923 in Papiermark auf Reparationsscheck. Ende September 1923 machte Klägerin darauf die erste Teillieferung. Dabei blieb es auch. Das Reich lehnte weitere Zahlungen ab; Verhandlungen der Klägerin mit der serbischen Regierung verliefen fruchtlos. Sie hat deshalb im Lauf des Jahres 1924 die nicht zur Ablieferung gelangte Ware freihändig und, wie sie behauptet, bestmöglich anderweit verkauft und verlangt nunmehr vom Reich den ihr durch dessen Zahlungsweigerung und die hierdurch vereitelte Vertragsausführung erwachsenen »effektiven« Schaden. Die Klägerin macht hierzu noch weiter geltend, der Vertrag, welcher die Klausel enthalten habe, daß die Zahlung durch die deutsche Regierung erfolgen solle, sei von dem Reichskommissar für Ausführung von Aufbauarbeiten am 3. August 1923 genehmigt und damit die Zahlungspflicht des Reichs